Leseprobe:

Das Dokument enthält mit Rücksicht auf das Urheberrecht des Verlags nur eine Leseprobe. Bei Interesse an diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Autor:

guenter.wanner@finrisk.de)

Versicherungswirtschaft aktuell: Risikomanagement und Solvency II

LEKTION 3

Günter Wanner

Solvency II und die Auswirkungen auf das Risikomanagement

Hinweis des Herausgebers

© 1/2008, Herausgeber dieser Lektion des schriftlichen Management-Lehrgangs ist die EUROFORUM Verlag GmbH, Düsseldorf. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in dieser Lektion bei dem/n jeweiligen Autor/en und das Urheberrecht des Lehrgangs als Sammelwerk bei dem Herausgeber liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung sowohl des Herausgebers als auch des jeweiligen Autors der Texte und Grafiken. Es ist Lehrgangsteilnehmern und Dritten nicht gestattet, die Lektionen oder sonstige Unterrichtsmaterialien zu vervielfältigen.

Autor



Günter Wanner*

Günter Wanner, Dipl.-Kfm., FRM (GARP), ist Consultant der FinRisk Management GmbH in Frankfurt am Main. Deren Dienste umfassen Consulting, Implementierung und Training im Bereich der finanziellen Führung von Versicherungsunternehmen und ähnlichen Institutionen aller Rechtsformen im In- und Ausland.

Seine Beratungsschwerpunkte sind: Prozessgestaltung und ständige Weiterentwicklung rund um Fragen des Asset Liability Management in Lebens- und Krankenversicherungen, des wertorientierten Risikomanagements in Schaden-/ Unfallversicherungen und der Organisation/Steuerung von Investmentprozessen bei Versicherungsgruppen, auch in Zusammenhang mit Outsourcing-Projekten.

Vor seiner Tätigkeit als Consultant der FinRisk Management GmbH war er Leiter der Kapitalanlageabteilung einer deutschen Versicherungsgruppe mit Schweizer Muttergesellschaft. Er verantwortete insbesondere die Planung und Steuerung der Kapitalmarktanlagen, des Baufinanzierungsgeschäfts, der Immobilienanlage und unternehmensübergreifender Projekte (Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, Fast Close, Einführung neuer Bestandsführungssysteme, konzerninternes Outsourcing des Portfolio Advisory u. a.). Seinen Berufsweg begann er als Portfoliomanager.

* Der Autor dankt den Herren WP/StB Christofer Hattemer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der PwC Deutsche Revision AG, Frankfurt am Main, und Frank-Christian Corell, Geschäftsführer der FinRisk Management GmbH, für die gründliche Durchsicht und viele Anregungen zur Verbesserung des Manuskripts.



Inhalt

Inhalt

	Zielformulierung	5
1	Rahmenbedingungen von Solvency II	6
1.1	Begriffsklärung: Was ist eine Solvenzregelung?	6
1.2	Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen	7
1.3	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	12
1.4	Angrenzende Entwicklungen mit Relevanz für Solvency II	14
1.4.1	Risikomanagement: KonTraG und DRS 5	14
1.4.2	Internationale Rechnungslegung: IAS/IFRS	15
1.4.3	Ein modernes Aufsichtssystem für Banken: Basel II	16
1.5	Aktuelle Entwicklungen in der Versicherungsaufsicht	19
1.5.1	Einführung der neuen Anlageverordnung	19
1.5.2	Solvency I	21
1.5.3	9. VAG-Novelle und Mindestanforderungen an das	
	Risikomanagement	22
1.6	Fazit: Rahmenbedingungen zu Solvency II in acht Thesen	24
2	Solvency II: Wegweiser zu einem risikoorientierten	
	Aufsichtssystem	26
2.1	Umsetzung von Solvency II im Zwei-Phasen-Plan	26
2.1.1	Phase 1	26
2.1.2	Phase 2	33
2.1.3	Abstimmung mit IFRS	42
2.2	Aufgaben von Solvency II im "Drei-Säulen-Konzept"	43
2.2.1	Säule 1: Anforderungen an die Unternehmensfinanzierung	43
2.2.2	Säule 2: Aufsichtsrechtliche Prüfungsverfahren	55
2.2.3	Säule 3: Regelungen zur Marktdisziplin	65
2.3	Fazit: Aufgaben und Umsetzung von Solvency II in elf	
	Thesen	67
3	Mögliche Auswirkungen von Solvency II	69
3.1	Auswirkungen auf die Versicherungsbranche insgesamt	69
3.2	Konsequenzen für Produktgestaltung, Tarifierung und	
	Zeichnungspolitik	71
3.2.1	Lebensversicherung	71
3.2.2	Schaden-/Unfallversicherung	76
3.2.3	Krankenversicherung	78
3.3	Konsequenz für betriebliche Teilfunktionen	79
3.3.1	Vertrieb	79
3.3.2	Betrieb/Leistung	80
3.3.3	Kapitalanlage	81
3.3.4	Finanzierung und Rückversicherung	82
3.3.5	Unternehmensplanung	83
3.4	Fazit: Mögliche Auswirkungen von Solvency II in acht	
	Thesen	84

Ī	n	h	а	1	f

4	Herausforderung: Veränderter "Mindset" in der finanziellen Führung	87
	Zusammenfassung in 10 Thesen	89
	Übungsaufgaben	92
	Lösungen	93
	Literaturverzeichnis	98

Zielformulierung

Zielformulierung

Nach dem Durcharbeiten dieser Lektion sollten Sie

- die Rahmenbedingungen,
- den rechtlichen Hintergrund und
- die Umsetzungsplanung von Solvency II

verstanden haben,

- · die Ziele und
- die Aufgaben von Solvency II

erläutern können,

- · den Handlungsbedarf für Unternehmen der Versicherungswirtschaft und
- die Herausforderungen an den "kulturellen Wandel" in der finanziellen Führung

erkennen können und die möglichen Auswirkungen von Solvency II auf

- die Produktgestaltung,
- das Pricing und
- einzelne betriebliche Teilfunktionen

Ihres Unternehmens bzw. der Versicherungsbranche einschätzen können.

1 Rahmenbedingungen von Solvency II

1.1 Begriffsklärung: Was ist eine Solvenzregelung?



Sie und Ihr Unternehmen erleben täglich Situationen, in denen etwas passiert, mit dem Sie nicht gerechnet bzw. das Sie nicht erwartet oder geplant haben. Die negative Abweichung zwischen der eingetretenen und der erwarteten Situation wird – im Sinne dieser Lektion – als "Risiko" bezeichnet.

Die Aufgabe von Versicherungsunternehmen besteht darin,

Risiken zu übernehmen

und

 diese über die Masse verschiedener Risiken gleicher oder unterschiedlicher Art

und/oder

- · über die Zeit
- soweit möglich auszugleichen. Ist kein Ausgleich möglich, tragen Versicherungsunternehmen die Risiken selbst und erheben dafür eine angemessene Vergütung, die in der Prämie enthalten sein muss bzw. enthalten sein sollte.

Kunden erwarten von ihren Versicherungspartnern, dass sie im Ernstfall in der Lage sind, den eingetretenen Schaden zu ersetzen bzw. die versprochene Leistung – zumeist ein Entgelt – zu erbringen. Diese Erwartung ist unabhängig davon, ob die Versicherungen die dafür nötigen Prämieneinnahmen überhaupt erzielt und/oder noch in der Bilanz (vorrätig) haben.

Versicherungen unterliegen mit der Summe ihrer Aktivitäten dem Risiko, dass die Wirklichkeit von ihrer Planung abweicht und zum Beispiel höhere oder mehr Schäden als erwartet eintreten. Um auch in unerwartet schlechten Situationen gegenüber ihren Kunden zahlungsfähig (englisch "solvent") zu sein, stellen Versicherungen (auch) ihr Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Positionen der Bilanz zur Verfügung. Die "Sicherheit" der Kundenansprüche ist daher direkt abhängig von einer ausreichenden Ausstattung mit Eigenkapital im weitesten Sinne. Je mehr Eigenkapital Versicherungen halten, desto sicherer sind sie. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses am "Überleben" eines Versicherers gibt es für Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich fixierte Regeln für die Eigenkapitalausstattung. Diese Regeln nennt man "Solvabilitätsregelung" (englisch "solvency rules"). Die Solvabilitätsregelungen dienen (aktuell) vor allem der Berechnung der Mindesteigenkapitalausstattung (gelegentlich auch "Sollsolvabilität" genannt). In

Deutschland sind sie hauptsächlich in § 53c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie in der Kapitalausstattungsverordnung (KapAustV) geregelt. Dort findet man Festlegungen zur Mindesthöhe von Eigenmitteln für jede Versicherungsform wie auch die Definition zum Begriff der anrechenbaren "Eigenmittel".

Solvency I und Solvency II sind Projekte der Europäischen Kommission zur einheitlichen Neugestaltung der Versicherungsaufsicht in Europa. Im Rahmen von Solvency II versteht die Europäische Kommission unter Solvenz einen erweiterten Solvenzbegriff. Es geht dabei

- zum einen um die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalausstattung und
- zum anderen um die Sicherung der versicherungstechnischen Verpflichtungen und des aufsichtsrechtlichen Mindestkapitals über die Bedeckung mit geeignetem Vermögen.¹

1.2 Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

Die bestehende Solvabilitätsregelung ist im Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 53c VAG) in Verbindung mit der Kapitalausstattungsverordnung (KapAustV) kodifiziert. Operationalisiert wird sie mit den Vorschriften des Rundschreibens 4/2005 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).²

Alle diese Vorschriften stammen in ihren Kernmerkmalen aus den Zeiten regulierter Märkte. Seit 1973 (Schaden-/Unfallversicherungen) und 1979 (Lebensversicherungen) existieren europäische Richtlinien für erste gemeinsame Rahmenbedingungen in der Versicherungsaufsicht³. Die Solvabilitätsvorschriften erfuhren seit den 70er-Jahren kaum grundsätzliche Änderungen und führen – sehr grob vereinfacht – zu folgenden Aussagen:

- In der *Schaden-/Unfallversicherung* werden alle Risiken des Unternehmens über einen pauschalen Anteil an den Beiträgen bzw. am Schadenaufwand erfasst. Als "Daumenregel" fordert die BaFin eine Eigenkapitalausstattung in Höhe von ca. $15-20~\%^4$ auf die Beiträge für eigene Rechnung⁵.
- Die Rechenlogik in der Krankenversicherung ist ähnlich und in der gleichen Rechtsquelle geregelt, allerdings müssen – wegen der Möglichkeit von Beitragsanpassungen und anderer typischer Merkmale der privaten Kranken-

¹ Markt/2502/04, S. 18.

Vgl. www.bafin.de - Aufsichtspraxis - Rundschreiben - Rundschreiben 2005 - Rundschreiben 4/2005 (VA): Solvabilität der Versicherungsunternehmen, VA 11 - 0 1000 - 100/04, Bonn, 01.03.2005.

Directive 73/239/EEC vom 24.07.1973 und Directive 79/267/EEC vom 05.03.1979, in: http://europa.eu.int/comm/internal_market/insurance/legis-inforce_en.htm

⁴ Vgl. Rundschreiben R 4/97, Bestimmungen für Schaden-/Unfallversicherer in der Anlage.

⁵ Die Beiträge für eigene Rechnung sind die eingegangenen Gesamt-(Brutto-)Beiträge abzüglich der abgegebenen Beiträge an Rückversicherer.

versicherung – nur ca. 5 - 7 % auf die Beiträge für eigene Rechnung als Eigenmittel gehalten werden.

- In der Lebensversicherung werden versicherungstechnische Risiken und zum Teil Kapitalanlagerisiken mit einem pauschalen Anteil an der unter Risiko stehenden Summe und dem Bestand an Deckungsrückstellungen erfasst. Als "Daumenregel" fordert die BaFin für die klassischen Produkte (im Wesentlichen die kapitalgebundene Lebensversicherung) eine totale Kapitalunterlegung in Höhe von ca. 5 % auf die Deckungsrückstellungen. Bei Unternehmen mit einem hohen Anteil reiner Risikopolicen können es wenige Prozentpunkte mehr sein, bei reinen Kapital bildenden Beständen ein paar Promille weniger. Eine Ausnahme bilden fondsgebundene Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Kunden getragen wird. Hier verlangt der Gesetzgeber daher insgesamt nur eine Unterlegung von ca. 1 2 % der Deckungsrückstellungen.
- Die vorhandene Rückversicherung wird dabei bis zu einem Anteil von 50 % der Bruttobeiträge oder 15 % der Deckungsrückstellungen als risikomindernd in Abzug gebracht.



Auffallend ist bei der bestehenden Regelung bereits, dass das Unternehmensrisiko bei Schaden-/Unfall- und Krankenversicherern eher am Umsatz, bei Lebensversicherungen an den verzinslichen Passiva gemessen wird. Darin kommt zum Ausdruck, dass Lebensversicherungen eher von bilanziellen "Mismatches" überrascht werden könn(t)en, Schaden-/Unfall- und Krankenversicherer aber eher von Ergebnisverschlechterungen im Zusammenhang mit Umsatz- und Aufwandsgrößen eines Geschäftsjahres. Diese Unterschiede sind sicherlich leicht nachvollziehbar angesichts der langen Garantien bezüglich Verzinsung und biometrischer Grundlagen, die – formal betrachtet – ausschließlich (klassische) Lebensversicherer aussprechen.

Diese Solvabilitätsregelungen werden seit vielen Jahren aus folgenden Gründen kritisiert:

Zum Ersten ist die Bemessungsgrundlage unvollständig, denn:

- Die markt- und anlagepolitisch bedingt stark schwankenden Kapitalanlagerisiken der Versicherungen finden in der Schaden-/Unfallversicherung explizit keine und in der Lebens- und Krankenversicherung nur implizit über die Bemessung der Sollsolvabilität an der Summe der Deckungsrückstellungen, die mit Kapitalanlagen bedeckt sein müssen Berücksichtigung.
- Kredit- und operative Risiken bleiben völlig unberücksichtigt.

Zum Zweiten ist die Höhe der Sollsolvabilität im Branchendurchschnitt insgesamt – aus der Sicht eines betriebswirtschaftlich erforderlichen Kapitals – zu gering.

Werfen Sie – zum Verständnis für diese These – einen Blick auf diese vereinfachten, aber durchaus treffenden Beispiele:

Ein Kunde erwartet von seiner Versicherung, dass sie ihm im Schaden- oder Leistungsfall die versprochene Zahlung erbringt. Die Erwartung an die Zahlungsfähigkeit der Versicherung ist dabei sicherlich so hoch, wie die an eine mündelsichere Anleihe. Hier sei einmal angenommen, dass ein Anleger von einer mündelsicheren Anleihe erwarten darf, dass die Zins- und Tilgungsleistung mit einer Sicherheit von mindestens ca. 99,5 % erfolgt. Dies ist etwa das Äquivalent für eine Bonität der Ratingstufe "BBB", der niedrigsten im so genannten Bereich des "Investment Grade". Unterhalb dieser Bonität liegt der Bereich der "Junk Bonds", einer Anlageklasse, die – wegen des immanenten Risikogehalts – sicherlich nicht mehr das Attribut "mündelsicher" verdient. Ein Kunde einer Versicherung befindet sich in einer ähnlichen Situation wie ein Anleihegläubiger: Er beansprucht Zahlungen unter bestimmten Bedingungen oder zu bestimmten Zeitpunkten und verfügt in der Regel über keinerlei weitere Sicherheiten, die er bei Zahlungsausfall direkt verwerten könnte.



Beispiel: "Schaden-/Unfallversicherung"

Eine Combined Ratio (Summe aus Schaden- und Kostenaufwand, dividiert durch die Beiträge) von beispielsweise 105 % (Branchendurchschnitt 2002: 104,2 %8) ist durchaus häufig beobachtbar. Einzelne Unternehmen wiesen zeitweise deutlich höhere Quoten auf.

Ein gleichzeitiger Verlust auf den Wert der Kapitalanlagen in Höhe von 5 % ist ebenfalls keine Seltenheit und war bei vielen Unternehmen in den vergangenen Jahren zu verzeichnen: Dafür hat ein Zinsanstieg um ca. 1 %-Punkt und/oder eine leichte Korrektur an den Aktien- und/oder Immobilienmärkten in vielen Fällen schon ausgereicht.

Im Branchendurchschnitt ist der Wert der Kapitalanlagen (Bestand Ende 2006: 131,1 Mrd. EUR⁹) mehr als doppelt so hoch wie die Höhe der Beiträge (gebuchte Brutto-Beiträge 2006: 55,0 Mrd. EUR¹⁰).

^{6 &}quot;Mündelsicherheit" ist zwar rechtlich nicht abschließend definiert, bedeutet aber die Eignung von Vermögensanlagen für Minderjährige. Damit soll sichergestellt sein, dass das Vermögen und die Früchte daraus im Erwachsenenalter mit sehr hoher Sicherheit zur Verfügung stehen.

⁷ Vgl. CreditMetrics, S. 70.

⁸ GDV Statistisches Taschenbuch 2007, S. 77.

⁹ GDV Statistisches Taschenbuch 2007, S. 78.

¹⁰ GDV Statistisches Taschenbuch 2007, S. 57.

Ein Verlust von 5 % bezogen auf den Wert der Kapitalanlagen entspricht also mehr als 10 % bezogen auf die Beiträge.

Damit ist ein Verlust im Gegenwert von insgesamt 15 % der Beiträge innerhalb eines Jahres in den vergangenen Jahren oftmals eher die Regel als die Ausnahme. Mit der dementsprechend hohen anteiligen Aktienanlage und ggf. Elementarschadenexposure¹¹ im Versicherungsgeschäft waren auch Verluste in Höhe von 20 % der Beiträge keine Ausnahme mehr. Die weiter oben beschriebene Mindestanforderung an die Eigenkapitalausstattung mit ca. 15 – 20 % auf die Nettobeiträge kommt damit sicherlich nicht an die Anforderungen einer mündelsicheren Anleihe heran.



Beispiel: "Kapital bildende Lebens- oder Rentenversicherung"

Ein Verlust auf die Kapitalanlagen in Höhe von 5 % binnen eines Jahres ist ein Szenario, das durchaus auftreten kann. Auch ein deutlich höherer Verlust ist – wie im vorherigen Abschnitt erläutert – nicht ungewöhnlich.

Das Kapitalanlagevolumen ist grundsätzlich deutlich höher als die Deckungsrückstellungen. Den Kapitalanlagen auf der Aktivseite stehen im Wesentlichen die Deckungsrückstellungen¹² und die gutgeschriebenen Gewinnanteile¹³ auf der Passivseite entgegen.

Damit ist – allein durch Kapitalanlagerisiken – ein Verlust im Gegenwert von 5 – 6 % der Deckungsrückstellungen durchaus im Bereich einer normalen Jahresschwankung. Die derzeitige Solvabilitätsanforderung (allein) mit ca. 5 % auf die Deckungsrückstellung kommt damit ebenfalls nicht an die Anforderungen einer mündelsicheren Anleihe heran. Die weiteren typischen Risiken, beispielsweise das der Langlebigkeit, verschärfen das Problem.

Wenn es dennoch nicht im großen Stil zu Konkursen kam, lag das weniger an der Strenge der Solvenzvorschriften, sondern eher daran, dass die Unternehmen im Mittel über höhere Eigenkapitalausstattungen verfüg(t)en als rechtlich nötig.

¹¹ Elementarschaden ist ein Schaden aus Naturgefahren (Sturm, Überschwemmung). Das Elementarschadenexposure ist der Versicherungsbestand, der den versicherten Naturgefahren ausgesetzt ist, beispielsweise Hagel, Sturm, teilweise Überschwemmung, Erdbeben u. Ä.

¹² Die Deckungsrückstellungen entsprechen bei kapitalbildenden Policen im Wesentlichen dem Garantievermögen, das – bei Ablauf – die versicherte Summe erreicht.

¹³ Die Gewinnbeteiligung der Kunden, d. h. die Verzinsung oberhalb des Garantiezinses, wird häufig angesammelt in der Passivposition "Gutgeschriebene Gewinnanteile". Auch diese Position ist aus Sicht des Unternehmens eindeutig "Fremdkapital".

Lebensversicherungen bedeckten ihre Sollsolvabilität Ende 2005 zu 190 %, Krankenversicherungen wiesen eine Bedeckung zu 214 % und Schaden-/Unfallversicherungen eine Bedeckung zu 279 % aus. Hinzu kamen noch erhebliche weitere stille Reserven (vor allem in den Kapitalanlagen) und andere Sicherheitsmittel (beispielsweise Schwankungsrückstellungen). Viele dieser weiteren Sicherheitsmittel stammen allerdings noch aus Zeiten regulierter Märkte und unterliegen seit längerem – auch wettbewerbsbedingt – einem schleichenden Verfall.

Zum Dritten ist die Bemessungsgrundlage zu undifferenziert.

- Der "gebuchte Beitrag" isoliert betrachtet ist eine schlechte Approximation zur Beurteilung der Risikolage einer Versicherung: Er reflektiert nicht die spezifische Risikosituation. Das Risiko wird dadurch bei besonders riskanten Versicherungszweigen unter- und bei risikoarmen Versicherungszweigen überschätzt. Zudem müssten großzügig kalkulierende Versicherer, die höhere Prämien verlangen, ein höheres Eigenkapital halten als Wettbewerber, die knapp kalkulieren. Das widerspricht aber bereits dem Geist der Solvabilitätsvorschriften.
- Das versicherungstechnische Risiko bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wird über die versicherte Summe bzw. über den gebuchten Beitrag "normiert". Dies vernachlässigt, dass es Ausgleichs- und Selektionseffekte im Kollektiv¹⁵ gibt, die mit der Anzahl versicherter Risiken und der
 Qualität der Zeichnungspolitik steigen.
- Die Unterlegung der Kapitalanlagerisiken bei Lebensversicherungsunternehmen in Abhängigkeit vom Volumen der Deckungsrückstellungen nimmt keine Rücksicht auf die jeweilige Asset Allocation¹⁶. Letztere aber ist die entscheidende Determinante für das Risiko der Kapitalanlage.
- Die Begrenzung der Anrechnung der Rückversicherung (auf in der Regel 50 %) ist willkürlich gewählt. Sie steht daher kaum in einem Zusammenhang mit der tatsächlich durch die Rückversicherung geänderten Risikolage.

Zum Vierten ist mit der Abkehr vom strengen Niederstwertprinzip in der HGB-Bilanzierung der Kapitalanlagen ein zusätzliches Problem entstanden. Die aktuelle Solvabilitätsregelung wird damit möglicherweise untergraben.¹⁷

¹⁴ BaFin Jahresbericht 2006, S. 92/93.

¹⁵ Mit dem Kollektiv bezeichnet man die Summe der Versicherungsbestände im Bestand.

¹⁶ Asset Allocation ist die prozentuale Aufteilung der gesamten Kapitalanlagen auf die einzelnen Kapitalanlagearten (Aktien, Renten, Immobilien, Hypotheken etc.).

¹⁷ Jochen Sanio, Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV): Die Versicherungsaufsicht nach Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in www.gdv.de "Presse" – "Presseveranstaltungen", Berlin, 14.11.2002.

Generell werden Kapitalanlagen des Umlaufvermögens mit dem Wert ihrer Anschaffungskosten bilanziert. Wenn der Marktwert unterhalb der Anschaffungskosten liegt, muss der niedrigere Marktwert angesetzt werden ("strenges Niederstwertprinzip", vgl. § 253 Abs. 3 HGB). Nach dem Einbruch der Aktienmärkte Ende 2001 entschärfte der Gesetzgeber diese Regelung mit der Einführung des § 341b Abs. 2 HGB. Die Versicherungen erhielten die Möglichkeit, Wertpapiere mit einem gegenüber dem Marktwert höheren Buchwert anzusetzen, wenn

- sie nicht zum Verkauf vorgesehen sind und somit wie Anlagevermögen behandelt werden und
- der Marktwert voraussichtlich nur vorübergehend unterhalb des Buchwertes liegt.

Mit dieser Regelung können Abschreibungen vermieden werden, die ansonsten das Eigenkapital gemindert hätten. Die ausgewiesene Bedeckung der Sollsolvabilität muss folglich nicht mehr (mindestens) der tatsächlichen Bedeckung mit Vermögenswerten in Marktwerten entsprechen.

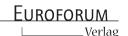
1.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Vor kaum mehr als zehn Jahren befanden sich die deutschen Versicherungen noch in einem regulierten Marktumfeld.

Das damalige Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen BAV hat die Versicherungsprodukte, -bedingungen und -tarife (für Privatkunden) einzeln und auf Antrag der Versicherungsunternehmen für den Markt zugelassen. Die Preise waren (auf hohem Niveau) quasi fixiert und die Risiken in den Produkten branchenweit nahezu einheitlich und überschaubar. Die Marktkräfte und der Wettbewerb über Produktbestandteile und Preise blieben weit gehend ungenutzt. Eine Differenzierung der Leistungsfähigkeit zwischen den Versicherungsunternehmen hat sich primär über die Qualität des Services und über Marktanteilsveränderungen ergeben.

Die Kapitalanlage, die je nach Versicherungsform bis zu 95 % der Bilanzsumme der Aktiva ausmacht, versprach kontinuierlich hohe Erträge: Die Zinssätze für festverzinsliche Wertpapiere betrugen – aufgrund der damaligen hohen Inflation – im Durchschnitt über 7 % p. a. Nennenswerte Anteile an Aktienanlagen waren bei den Versicherungen – obwohl rechtlich durchaus erlaubt – noch kein großes Thema. Aufgrund des geringen Anlagerisikos und der hohen Finanzpolster der Versicherungsbranche war eine detaillierte Erfassung der Kapitalanlagerisiken nicht erforderlich. Es genügte, die Risiken über die Festlegung minimaler Mischungs- und Streuungsquoten sowie maximaler Bestands- (z. B. Aktien-) Quoten zu begrenzen.

Angesichts der relativen Sicherheit der Kapitalanlageerträge auf hohem nominalem Niveau und der komfortablen Preise im Privatkundengeschäft war es nur eine nahezu zwangsläufige Folge, dass die vom BAV überwachte Sollsolvabilität quasi



von allen Versicherern mit Leichtigkeit (über)erfüllt wurde. Insbesondere nach der Zinssenkungsphase der 90-er Jahre besaßen die meisten deutschen Versicherungen vor fünf Jahren noch eine sehr komfortable Eigenkapitalausstattung in Buchwerten, mehr noch aber in Marktwerten. Das praktizierte Risikomanagement bezüglich des Erhalts der Solvabilität war vor diesem Hintergrund alles andere als "kritisch".

Im Jahre 1994 wurde der Versicherungsmarkt in Europa auch für ausländische Versicherungen geöffnet, und für neue Produkte entfiel weit gehend das formale Genehmigungsverfahren (Deregulierung). Ausländische Versicherungen konnten von da an Policen in Deutschland verkaufen, ohne dafür in Deutschland eine Tochtergesellschaft gründen zu müssen. Ziel war es, den Wettbewerb zu beleben und den Verbrauchern günstigere Prämien zu ermöglichen. Auch nach der Deregulierung der Versicherungsmärkte bestimmt das BAV die Höhe der erforderlichen Sollsolvabilität. Da die am deutschen Markt tätigen Versicherungen aber von den jeweiligen Aufsichtsbehörden am Unternehmenssitz kontrolliert werden (Stichwort "Europäischer Binnenmarkt"), verliert die deutsche Aufsichtsbehörde weit gehend die Kontrolle über Produkte, Bedingungen und Tarife. Die Versicherungen konnten sich nun über Produkte, Preise und Leistung differenzieren, und der Wettbewerbsdruck nahm kontinuierlich zu.

Lebens- und Krankenversicherungen versprachen trotz gesunkener Zinsen und damit schleichend sinkender Kapitalanlageergebnisse weiterhin hohe Gewinnbeteiligungen bzw. Beitragsrückgewährungen/-erstattungen. Schaden-/Unfallversicherungen senkten ihre Preise und kompensierten die dadurch entstehenden versicherungstechnischen Verluste häufig mit unerwartet hohen Gewinnen aus Aktienanlagen. Es begann eine Art "Kannibalisierung" innerhalb der Branche sowohl über die Preisgestaltung wie auch über das den Verträgen zugrunde liegende Bedingungswerk.

Seit etwa 1999 verbucht die Branche wiederholt Verluste aus Naturkatastrophen, vor allem aus Stürmen und Überschwemmungen. Auch in anderen Sach- und Haftpflichtsparten – Berufshaftpflicht, Feuer, Kraftfahrt, Einbruch-Diebstahl – sowie in der Sparte Kredit/Kaution sind hohe Verluste zu verkraften. Hinzu kommen Verluste aus dem Industriehaftpflichtgeschäft sowie aus dem Eintritt für Terrorschäden, vor allem durch Rückversicherer. Häufig zitierte Beispiele sind Asbestrisiken oder der Anschlag auf das World Trade Center. Schleppende Sanierungsaktivitäten vor allem im umsatzstarken Industrie- und Kraftfahrtgeschäft verhinderten branchenweit über mehrere Jahre hinweg den erforderlichen Ergebnisausgleich.

Seit einigen Jahren liegen die Zinssätze auf dem Kapitalmarkt – aufgrund der gesunkenen Inflation – gegenüber 1995 durchschnittlich um ein bis zwei Prozentpunkte niedriger. Die Versicherungen suchen deshalb seit ein paar Jahren nach attraktiveren Anlageformen und fanden diese in der Beimischung von Aktien. Sie bauten ihr Aktienengagement deutlich aus, und viele von ihnen gerieten damit in die Turbulenzen der Aktienmärkte in den Jahren 2000 bis 2003.

Die erwähnten Entwicklungen auf den Kapital- und Versicherungsmärkten führten dazu, dass die Eigenkapitalausstattung der Versicherungen in den vergangenen fünf bis sieben Jahren deutlich zurückging. Es stellte sich zudem zeitweise die kritische Frage, ob einzelne Unternehmen zu niedrige Schadenrückstellungen gebildet haben. Damit rückte die Sicherung und die Stabilität der Versicherungswirtschaft als Ganzes sowie die der internationalen Finanzplätze in den Mittelpunkt der (aufsichtsrechtlichen) Aufmerksamkeit.

Die Versicherungsbranche reagierte mit

- der Senkung von Gewinnversprechen/Beitragsrückerstattungen,
- der forcierten Entwicklung von Produkten mit erhöhter Risikoübernahme durch den Kunden (beispielsweise Selbstbehalt, fondsgebundene Lebensversicherung),
- Preiserhöhungen und
- vielfältigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen.

Die Ursache vieler (Beinahe-)Schieflagen liegt im gleichzeitigen Versagen

- · des unternehmensinternen Risikomanagements und
- wirkungsvoller aufsichtsrechtlicher Frühwarnsysteme.

Es besteht daher eine rechtliche und wirtschaftliche Notwendigkeit zur erheblichen Verbesserung des Risikomanagements in der Versicherungsbranche. Einige Versicherungen haben deshalb damit begonnen, ihr Risikomanagementsystem deutlich auszubauen.

1.4 Angrenzende Entwicklungen mit Relevanz für Solvency II

1.4.1 Risikomanagement: KonTraG und DRS 5

Die steigende Erwartungshaltung an eine risikoorientierte Unternehmensführung und -beaufsichtigung wird auch von anderen Entwicklungen begünstigt. So wurde beispielsweise am 5. März 1998 im Deutschen Bundestag das Gesetz zur "Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich KonTraG"¹⁸ verabschiedet. Ziele des KonTraG sind u. a. die *Stärkung des internen Risikomanagements, der externen Unternehmenskontrolle* und die *Erhöhung der Transparenz* von börsennotierten Gesellschaften.

¹⁸ Quelle: Bundesgesetzblatt Teil 1, 30.04.1998, Seite 786 ff., http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/b198024f. pdf

Das KonTraG fordert die klare Definition von Risikoverantwortlichkeiten und Risikomanagementprozessen.¹⁹ Mit KonTraG fand die Risikosteuerung ihren Einzug in die Unternehmensführung.

Im Zuge des KonTraG wurde das HGB um zwei neue Paragrafen (§ 342 und § 342a) ergänzt. Diese ermöglichen die Einbindung interessierter Kreise²⁰ in die Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der internationalen Kapitalmärkte wurde wenig später das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC²¹) als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB und der übergeordnete Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gegründet. Das DRSC und der DSR sollen einheitliche Standards in der nationalen Rechnungslegung entwickeln. Ziel der Standards ist die stärkere Annäherung der deutschen Rechnungslegungsvorschriften an internationale Grundsätze. Im Mai 2001 wurde u. a. der Deutsche Rechnungslegungs-Standard Nr. 5 (DRS 5) zur Risikoberichterstattung verabschiedet; speziell für Versicherungen/Finanzdienstleister gilt der Standard E-DRS 5-20²².

1.4.2 Internationale Rechnungslegung: IAS/IFRS

Risiken werden auf Basis von Marktwertschwankungen gemessen. Die Bilanzierung nach HGB hat ihren Ursprung im Gläubigerschutz mit dem primären Ziel, ein vorsichtiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ("Vorsichtsprinzip") des Unternehmens zu geben. Für die Bemessung und die aktuelle Einschätzung der Risikosituation eines Unternehmens ist die bisherige HGB-Bilanzierung daher eher ungeeignet.

Analog zu dem DRSC wurde im Jahre 1973 auf internationaler Ebene das International Accounting Standards Board IASB²³ in London gegründet. Die Organisation soll internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards IFRS) setzen. Primäres Ziel der IFRS ist es, den Investoren Entscheidungsgrundlagen zu liefern und dafür ein zeitnahes und realistisches Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ("True-and-Fair-View-Prinzip") der Unternehmen zu geben. "Zeitnah" und "realistisch" bedeuten u. a., dass Aktiva

¹⁹ Einführung des § 91 Abs. 2 AktG: "Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden."

²⁰ Interessierte Kreise k\u00f6nnen z. B. Betroffene in einem Gesetzgebungsverfahren, Interessenvertreter oder Spezialisten f\u00fcr bestimmte Themen sein.

²¹ Das DRSC ist ein eingetragener, selbstlos t\u00e4tiger Verein mit Sitz in Berlin. Als Mitglieder der Organe und Gremien kommen ausschlie\u00e4lich nat\u00fcrliche Personen in Betracht, die Rechnungsleger sind. Rechnungsleger sind Personen, die mit entsprechender Qualifikation die Handelsb\u00fccher f\u00fchren oder erstellen. Weiterhin sind Rechnungsleger Personen, die als Wirtschaftspr\u00fcfer, vereidigte Buchpr\u00fcfer, Steuerberater, Rechtsanw\u00e4lte oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung pr\u00fcfend, beratend, lehrend, \u00fcberwachend oder analysierend t\u00e4tig sind.

 $^{22 \}quad \text{Siehe auch "E-DRS 5-20" unter $http://www.standardsetter.} \\ de/drsc/docs/drafts/5-20.html$

²³ www.iasb.org/: Im IASB sind 14 Sachverständige aus neun verschiedenen Ländern vertreten.

und Passiva stärker als nach HGB zu Marktwerten bilanziert und die Marktwertänderungen (verstärkt) erfolgswirksam verbucht werden.

Für alle europäischen kapitalmarktnotierten Gesellschaften ist die Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS ab dem Geschäftsjahr verpflichtend, das mit oder nach dem 01.01.2005 beginnt. Aufgrund der schwierigen Standardisierung und Umsetzung der Marktwertbilanzierung im Versicherungsbereich erfolgt die Einführung von IFRS für börsennotierte Versicherungsunternehmen in zwei Phasen. Die erste Phase gilt für Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2005 beginnen. Die Aktiva werden dann weit gehend zu Marktwerten bewertet, für versicherungstechnische Passiva ist dies optional. Erst die zweite Phase (voraussichtlich ab 2009) sieht eine Fair-Value-Bilanzierung aller Forderungen und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen vor.



Mehr Details zu IFRS erfahren Sie in Lektion 4, "Berücksichtigung der Versicherungsrisiken im Jahresabschluss nach IFRS", von Dr. Joachim Kölschbach.

Mit der Einführung von IFRS findet die Marktwertsicht immer stärker Einzug in die externe Rechnungslegung. Unternehmensführung und externe Rechnungslegung können dann auf einer ähnlicheren Datenbasis aufsetzen als bisher.

1.4.3 Ein modernes Aufsichtssystem für Banken: Basel II

Basel I und Basel II sind die internationalen Projekte zur Einführung eines neuen Aufsichtssystems für die Kreditwirtschaft. Sie wurden im Jahr 1999 ins Leben gerufen und sind weitestgehend Ende 2006²⁴ in Kraft getreten.

Das Grundkonzept basiert auf einem Drei-Säulen-Ansatz:

- Säule 1: Mindestkapitalanforderungen
- Säule 2: Aufsichtsrechtlicher Prüfungsprozess
- Säule 3: Förderung der Marktdisziplin durch erweiterte Offenlegung

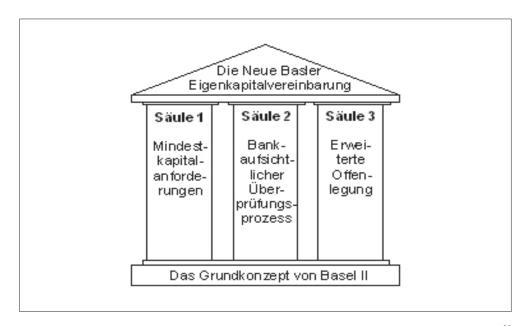


Abbildung 1: Das Drei-Säulen-Konzept von Basel II

Säule 1: Mindestkapitalanforderung

Basel I und Basel II begründen ein risikobasiertes Aufsichtssystem. Die tatsächlich eingegangenen Kredit-, Marktpreis- und operationalen Risiken liegen der Ermittlung der Mindestkapitalanforderung zugrunde. Am 27.06.2004 sind die neuen Eigenkapitalregeln für Banken von den G-10-Notenbankchefs verabschiedet worden. Die Berechnung erfolgt auf Basis von einem allgemeinen Marktmodell oder einem internen und damit unternehmensindividuellen Risikomanagementmodell. Die Bankenbranche geht davon aus, dass die Kapitalanforderung mit der Anwendung interner Modelle sinkt. 27

Das Kreditrisiko muss bei Banken explizit mit Eigenkapital unterlegt werden. Bei Versicherungen ist das Kreditrisiko derzeit höchstens implizit – als "enthalten im beschriebenen Pauschalansatz" – mit aufsichtsrechtlichem Eigenkapital zu unterlegen. Die rasch wachsenden und zunehmend liquiden Kredittransfermärkte haben erhebliche Arbitragemöglichkeiten zwischen den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen für Banken und Versicherungen eröffnet. Das Kreditrisiko wird seit wenigen Jahren mittels strukturierter Anlageprodukte (vor allem Credit Linked Bonds und eingebettete Credit Default Swaps) zunehmend in die Bilanzen der Versicherungsgesellschaften verlagert.

²⁵ Vgl. dazu die Ausführungen der Deutschen Bundesbank, beispielsweise unter www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_basel.php

²⁶ Vgl. dazu die Veröffentlichungen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich auf www.bis.org, speziell unter: http://www.bis.org/press/overview.htm

²⁷ Vgl. Jochen Sanio in einem Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV): "Die Versicherungsaufsicht nach Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)", in www.gdv.de "Presse" – "Presseveranstaltungen", Berlin, 14.11.2002.

Eine zielführende Möglichkeit zur Verhinderung von sektorenübergreifender Arbitrage ist die Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften für alle Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Neuregelung der Versicherungsaufsicht ist daher grundsätzlich mit der Reformierung der Bankenaufsicht verknüpft.

Säule 2: Aufsichtsrechtlicher Prüfungsprozess

Basel I und II begründen ein qualitatives Aufsichtssystem. Im qualitativen Aufsichtssystem sind richtungweisende Grundsätze niedergeschrieben, die Banken dazu verpflichten, ihre Eigenkapitalausstattung in Relation zu ihrem Gesamtrisiko zu beurteilen. Die Aufsichtsinstanzen überprüfen diese Beurteilung und sind verpflichtet, notfalls erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.²⁸

Gründe für die Ergänzung der quantitativen Aufsichtselemente um qualitative Aufsichtselemente waren u. a. folgende:

In den vergangenen 20 Jahren wuchsen Anzahl und Vielfalt der Finanzinnovationen stetig an. Die Aufsichtsbehörden waren zunehmend gezwungen, die quantitativen kreditwirtschaftlichen Eigenkapitalvorschriften zu diskutieren bzw. anzupassen. Es erschien nicht mehr effizient, die regulativen Vorschriften mit der gleichen Geschwindigkeit (mechanistisch) anzupassen, wie sich die Finanzprodukte selbst änderten. Die Bankenaufsicht nahm deshalb zunehmend Abkehr von rein quantitativen Vorschriften und hat eine qualitative Regulierung der Eigenkapitalunterlegung forciert.

Basel II ermöglicht den Kreditinstituten die Anwendung von unternehmensinternen Modellen zur Bestimmung der erforderlichen Kapitalunterlegung. Der Einsatz unternehmensinterner und -individueller Risikosteuerungsmodelle erfordert zwangsweise eine Systematik mit *quantitativen* und *qualitativen* Elementen:

- ein quantitatives Regelwerk zur Bestimmung der Eigenkapitalposition (Messung) und
- ein qualitatives Regelwerk zur Zielposition und zu Eskalationsroutinen bei Abweichungen (Steuerung, Regelung).

Säule 3: Förderung der Marktdisziplin durch erweiterte Offenlegung

Im Bankenbereich setzen die Aufsichtsbehörden auf das Funktionieren von Marktmechanismen. Banken legen künftig Informationen gegenüber den Marktteilnehmern offen, die eine Beurteilung ihres Risikoprofils und ihrer Eigenkapitalausstattung ermöglichen.²⁹ Die Offenlegung soll die Marktteilnehmer anregen, sich in gewisser Weise selbst zu kontrollieren: Je transparenter eine Bank über ihr

²⁸ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 04/2003, S. 11.

²⁹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 04/2003, S. 12.

Risikoprofil berichtet – so häufig die Erwartung –, desto niedriger sind ihre Kapitalkosten. Hintergrund ist, dass die Gefahr unangenehmer Überraschungen für die Marktteilnehmer in dem Maße sinkt, in dem (vorab) transparent berichtet wird. Unter dieser Prämisse ist Transparenz auch ein Instrument zur Verbilligung der Eigen- und Fremdkapitalkosten.

Basel I und II sind das Vorbild für ein modernes Aufsichtssystem. Sie bilden in vielen Punkten eine wesentliche Grundlage für das neue Aufsichtssystem der Versicherungswirtschaft unter Beachtung der Unterschiede zwischen den Produktionsprozessen von Banken und Versicherungen.

1.5 Aktuelle Entwicklungen in der Versicherungsaufsicht

1.5.1 Einführung der neuen Anlageverordnung

Die BaFin hat die Mängel am vorhandenen Aufsichtssystem erkannt und auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre mit einigen Maßnahmen reagiert.

Mit der Einführung der neuen Anlageverordnung am 01.01.2002 (geändert im August 2004 und im Mai 2005) begegnet die Aufsicht den gestiegenen Risiken im Kapitalanlagebereich. Sie geht dabei einen ersten deutlichen Schritt in Richtung einer qualitativen Aufsicht. In § 6 "Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren" der Anlageverordnung sind Versicherungsunternehmen explizit dazu verpflichtet, die Anlagegrundsätze des VAG "durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen"³⁰.

Einzelheiten zur Umsetzung der neuen Anlageverordnung hat die BaFin in den Rundschreiben 15/2005³¹ (Festlegung der quantitativen Beschränkungen und qualitativen Anforderungen), 11/2005³² (Festlegung der zugehörigen Nachweisungen und Meldungen) und 01/2004³³ (vor allem Anforderungen an den Stresstest) festgelegt³⁴:

In Zukunft melden die Versicherungen vierteljährlich die Marktwerte der Kapitalanlagen sowie die Bedeckung der Passiva mit Aktiva zu Marktwerten³⁵ an die BaFin. Das lenkt den Fokus auf die Marktwertsicht.

³⁰ Vgl. "Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV)" vom 20.12.2001, u. a. einsehbar unter www.bafin.de (Rechtliche Grundlagen/Verlautbarungen).

Das Rundschreiben R 15/2005 hat das Rundschreiben R 29/2002 ersetzt.

³² Das Rundschreiben R 11/2005 hat das Rundschreiben R 30/2002 ersetzt.

³³ Das Rundschreiben R 01/2004 wurde teilweise ersetzt durch das Rundschreiben R 11/2005.

³⁴ Vgl. unter www.bafin.de (Aufsichtspraxis – Rundschreiben).

³⁵ Nachweisung 605 und 670 f. mit allen Anlagen gemäß Rundschreiben 30/2002. Der interessierte Leser kann hierzu in der Rechtsquelle weiter recherchieren, beispielsweise auch über Suchmaschinen: www.google.de (→ "605"/"671" "BerVersV").

In Rundschreiben 15/2005, Abschnitt IX, "Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren (§ 6 AnlV)", ist die konkrete Ausformulierung der qualitativen Anforderungen an das Kapitalanlagemanagement von Versicherungen gefordert. Folgende Punkte seien an dieser Stelle hervorgehoben:

- Umsichtige Verwaltung der Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und des gesamten Risiko-/Ertragsprofils
- Formulierung interner Kapitalanlagegrundsätze
- Formulierung innerbetrieblicher Richtlinien und Verfahren
- Sicherstellung organisatorischer Maßnahmen (Funktionstrennung zwischen Handel, Abwicklung und Controlling)
- Messung des Anlagerisikos (getrennt nach Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko, Betriebsrisiko und Rechtsrisiko) mit geeigneten Methoden
- Einrichtung von Stresstests für Markt- und Bonitätsrisiken
- Überprüfung der Angemessenheit der gesamten Anlagepolitik durch den Vorstand mindestens einmal jährlich

Die Aufforderung zur vierteljährlichen Erstellung eines Stresstests³⁶ für Markt- und Bonitätsrisiken deutet den Weg in Richtung einer mehr ganzheitlich risiko- und zukunftsorientierten Aufsicht an. Die klar definierten Berichtswege für die Ergebnisse der Stresstests zeigen, wie eine qualitative Aufsicht in Zukunft funktionieren kann:

"Weisen ein oder mehrere Stresstestszenarien einen negativen "Saldo' aus, ist gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat informiert wurden. Weiterhin ist der BaFin darzulegen (Neufassung der Anlage 5), welche Maßnahmen (z. B. Umstrukturierung des Portfolios) zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit geplant und/oder durchgeführt wurden. Sollen bzw. brauchen (z. B. aufgrund stiller Reserven in Namenspapieren, die vor dem "Ergebnis" des Stresstests angesetzt werden können) keine Maßnahmen ergriffen werden, ist dies zu begründen. Im Einzelfall wird die BaFin weitere Informationen anfordern und behält sich vor, weitere darüber hinausgehende Maßnahmen zu fordern oder Beschränkungen (z. B. nach § 2 Abs. 5 AnlV) aufzuerlegen."³⁷

Damit verlangt die BaFin ausdrücklich, dass sich Versicherungen mehr mit den eingegangenen Risiken und ihrer Gesamtrisikoposition beschäftigen. Gleichzeitig verschafft sie sich die Möglichkeit, über den Umfang dieser Risiken frühzeitig Informationen zu erhalten.

³⁶ Vgl. Rundschreiben R1/2004 vom 17.02.2004, beispielsweise unter www.bafin.de (Aufsichtspraxis – Rundschreiben); die BaFin publiziert auf ihrer Homepage auch weitere Erläuterungen zu den Stresstests.

³⁷ Vgl. Rundschreiben R1/2004 vom 17.02.2004, beispielsweise unter www.bafin.de (Aufsichtspraxis – Rundschreiben).

1.5.2 Solvency I

Seit längerem verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die geltenden Solvabilitätsbestimmungen für die europäische Versicherungswirtschaft grundlegend zu ändern. Erste detaillierte Überlegungen über die geltenden Solvabilitätsregelungen und mögliche Veränderungen wurden bereits vor 1997 angestellt. Sie mündeten in der Abfassung des "Müller-Berichts" im April 1997. In diesem Bericht wurde das europäische Solvabilitätssystem insgesamt als zufrieden stellend bewertet. Der Bericht enthielt einige Verbesserungsvorschläge. Zur Überarbeitung der Solvabilitätsvorschriften wurden daraufhin von der Europäischen Kommission die Projekte Solvency I und Solvency II ins Leben gerufen.³⁸

Solvency I war das erste und relativ weniger einschneidende Projekt. Entsprechend unbekannt ist sein Name geblieben.

Primäres Ziel war die schnelle Schaffung einheitlicher Mindeststandards für Versicherungen und für den Schutz der Interessen von Versicherungsnehmern in der Europäischen Union. Dafür wurden lediglich die Vorschriften über die Solvabilitätsspanne in den bestehenden Richtlinien geändert³⁹.

Mit der Verabschiedung der Solvabilitätsänderungsrichtlinien im März 2002⁴⁰ wurden die bestehenden Solvabilitätsanforderungen auf EU-Ebene ergänzt und aktualisiert. Die Änderungen finden sich in Deutschland in der Neufassung des VAG und der Kapitalausstattungsverordnung⁴¹ wieder. Die Vorschriften sind bereits für die ab dem 01.01.2004 beginnenden Geschäftsjahre in Kraft getreten.⁴² Den Versicherungen blieb eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um die geänderten Anforderungen zu erfüllen.⁴³

Die Vorschriften brachten für deutsche Versicherungen – quantitativ gesehen – nur geringfügige Veränderungen in der geforderten Sollsolvabilität mit sich. Sie deuten aber den Trend zu einer qualitativen und zukunftsorientierten Aufsicht an. Die wesentlichen Änderungen waren:

- Das Solvabilitätssoll muss zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein⁴⁴, nicht nur an den Berichts-/Bilanzstichtagen. Das verpflichtet die Versicherungen zur laufenden Überwachung der Solvabilität und verschafft der BaFin die Sicherheit, dass sie aktuell(er) informiert wird.
- Die BaFin erhält frühere Einblicksrechte, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versiche-

³⁸ Vgl. MARKT/2027/01, S. 2.

³⁹ Vgl. unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/insurance/solvency_de.htm

⁴⁰ Vql. http://europa.eu.int/eur-lex/

⁴¹ Vgl. Liquidation von VU, 2003.

⁴² Vgl. Liquidation von VU, 2003, Artikel 7.

⁴³ Vgl. Liquidation von VU, 2003, Artikel 6.

⁴⁴ Vgl. Liquidation von VU, 2003, Artikel 1, Nr. 15: Änderung des § 53c VAG.

rungen gefährdet ist. Die BaFin kann in solchen Fällen von der Versicherung einen finanziellen Sanierungsplan zur Wiederherstellung der Solvabilität (Schätzung der Verwaltungskosten, Erträge und Aufwendungen, Bilanzprognose und Schätzung der Finanzmittel sowie der Rückversicherungspolitik) über die nächsten drei Jahre verlangen.⁴⁵

- Wenn die Prüfung des Sanierungsplans die Gefährdung der Versicherungsnehmer bestätigt, dann erhält die BaFin höhere Eingriffsmöglichkeiten. Sie kann in diesen Fällen von der Versicherung die Bereitstellung eines die Mindestanforderung übersteigenden Betrags an Eigenmitteln verlangen. Zusätzlich hat die BaFin die Möglichkeit, den Anrechnungswert von Eigenmitteln (insbesondere bei markanten Änderungen der Marktwerte im laufenden Jahr) zu reduzieren.⁴⁶
- Des Weiteren erhält die BaFin das Recht, die Entlastung der Solvabilitätsanforderung aus Rückversicherungsverträgen einzuschränken. Voraussetzung dafür ist eine Änderung der Art oder Qualität der Rückversicherungsverträge oder wenn die Rückversicherungsverträge zu keinem bzw. einem unwesentlichen Risikotransfer führen.⁴⁷ Um dieses Recht ausüben zu können, erhält die BaFin künftig Informationen zu den Rückversicherungsverträgen.⁴⁸

1.5.3 9. VAG-Novelle und Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Am 15. November 2007 hat der Deutsche Bundestag die 9. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet, die u. a. den neuen § 64a VAG einführt. Dieser schreibt den Versicherungsunternehmen vor, dass sie – verbindlich ab dem Jahr 2008 – über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, insbesondere über ein angemessenes Risikomanagement verfügen müssen. Die letztendliche Verantwortung für das angemessene Risikomanagement obliegt allein dem Vorstand und ist nicht delegierbar. Ein angemessenes Risikomanagement erfordert ...

- die Entwicklung einer auf die Steuerung des Unternehmens abgestimmten *Risikostrategie*,
- die Einrichtung von adäquaten *aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen* zur Überwachung und Kontrolle der wesentlichen Abläufe,
- die Einrichtung eines geeigneten internen Steuerungs- und Kontrollsystems mit einem angemessenen Risikotragfähigkeitskonzept, mit zur Risikostrategie angemessenen Prozessen zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Steue-

⁴⁵ Vgl. Liquidation von VU, 2003, Artikel 1, Nr. 31: Erweiterung des § 81b VAG.

⁴⁶ Vgl. Liquidation von VU, 2003, Artikel 1, Nr. 31: Erweiterung des § 81b VAG.

⁴⁷ Vgl. Liquidation von VU, 2003, Artikel 1, Nr. 31: Erweiterung des § 81b VAG.

⁴⁸ Vgl. BerVersV, Ergänzung der Nachweisungen 204 und 205 um Informationen zu Rückversicherungsverträgen.

rung und Überwachung der Risiken und zur unternehmensinternen Kommunikation über die wesentlichen Risiken und mit einer aussagefähigen Risikoberichterstattung,

- die Überprüfung der gesamten Geschäftsorganisation durch eine interne Revision und
- eine transparente Dokumentation der Risikostrategie, der aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen sowie des internen Steuerungs- und Kontrollsystems.

Mit der Gesetzesänderung gelten für die deutsche Versicherungswirtschaft bereits ab 2008 die wesentlichen qualitativen Anforderungen an die Unternehmensführung, die in Europa (erst) mit der Einführung von Solvency II (siehe Abschnitt 2.2.2 dieser Lektion) verpflichtend werden. Gleichzeitig entsprechen die Regelungen inhaltlich weitestgehend den Regelungen des Kreditwesengesetzes, was der BaFin bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen im Rahmen der qualitativen Aufsichtsnormen ein kohärentes Vorgehen ermöglicht.

Aktuell ist die BaFin dabei, ein Rundschreiben zu erstellen, das die "Mindestanforderungen an das Risikomanagement" in Banken auf die Versicherungswirtschaft überträgt. Inhaltlich geht es um die Formulierung allgemeiner und besonderer Anforderungen an das Risikomanagement in Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds und damit um die Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen des § 64a VAG. Damit setzt die deutsche Versicherungsaufsicht konsequent und zügig die Stärkung der qualitativen Komponenten in der Versicherungsaufsicht fort: Die qualitativen Anforderungen an das "Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren der Kapitalanlangen" in der neuen Anlageverordnung aus dem Jahr 2002 (siehe Abschnitt 1.5.1 dieser Lektion) werden künftig in eine ganzheitliche Anforderung an die risikoorientierte Unternehmenssteuerung eingebettet.

1.6 Fazit: Rahmenbedingungen zu Solvency II in acht Thesen



These 1:

Eine Solvabilitätsregelung legt zum Schutz der Kunden gesetzlich fest, über wie viel Eigenkapital eine Versicherung verfügen und welche sonstigen Anforderungen sie erfüllen muss, um deren nachhaltige Existenz auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

These 2:

Die Mindestanforderungen der aktuell gültigen Solvabilitätsregelung sind unter Risikogesichtspunkten in der Berechnungsgrundlage unvollständig und undifferenziert sowie der Höhe nach – im Vergleich mit dem Anspruch an eine mündelsichere Anleihe – im Branchendurchschnitt zu gering.

These 3:

In Zeiten regulierter Märkte, in denen das Aufsichtssystem für angemessene Preis- und Bedingungsregeln gesorgt hat, war die gültige Solvabilitätsregelung absolut ausreichend.

These 4:

Die Deregulierung der Versicherungsmärkte gab die Produktund Preisgestaltung weit gehend frei und führte zu einem erheblichen Preisverfall am Versicherungsmarkt, der (nur anfangs) über Kapitalanlageerträge ausgeglichen wurde.

These 5:

In den vergangenen Jahren führten ungewöhnlich hohe Ausschläge im versicherungstechnischen und im Kapitalanlageergebnis zu ersten Beinahe-Konkursen von Versicherungen. Es zeigte sich, dass die gültige Solvabilitätsregelung nicht auf diese Risiken ausgerichtet war.

These 6:

Rechtliche Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene unterstützen die Modernisierung des Aufsichtssystems: Mit KonTraG fand die Risikosteuerung ihren Einzug in die Unternehmensführung. Die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS schaffen eine marktwertbasierte und damit betriebswirtschaftlich relevante Grundlage für das Risikomanagement.

These 7:

Die Bankenaufsicht hat mit den Projekten Basel I und II die Konzeption eines modernen Aufsichtssystems auf drei Säulen entwickelt. Säule 1 definiert eine risikobasierte Kapitalanforderung, die die Banken mit eigenen Systemen ermitteln können. Säule 2 definiert einen qualitativen Aufsichtsprozess, der eine individuelle und flexible Aufsicht ermöglicht. Säule 3 unterstützt die risikoorientierte Aufsicht durch Transparenz und Marktdisziplin.

These 8:

Politik und Versicherungsaufsicht erkennen die Defizite der gültigen Solvabilitätsregelung und der damit verbundenen rein quantitativen Aufsicht. Mit der Einführung der neuen Anlageverordnung und des neuen § 64a VAG, den künftigen Mindestanforderungen an das Risikomanagement und dem Projekt Solvabilität I unternehmen sie bereits deutliche qualitative Veränderungen am Aufsichtsprozess.